

Leistungsbeschreibung zur sozialen Betreuung von Geflüchteten - Migrationssozialarbeit

Grund- und Fachleistungen Migrationssozialarbeit (MSA), Regionalkoordination für Menschen im Kontext von Flucht und Asyl

Rechtsgrundlagen: SächsKomPauschVO i. V. m. RL Soziale Betreuung Flüchtlinge und RL Integrative Maßnahmen Teil II

Art des Hilfeangebotes: ambulant und aufsuchend

Personenkreis: Haushalte, die im Rahmen der Flüchtlingszuwanderung nach Dresden zugewiesen wurden oder zugezogen sind: Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren sowie anerkannte, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Personen.

Typischer Hilfebedarf der Zielgruppe:

- Heranführen an eigenständige Sicherung der materiellen Lebensgrundlage bzw. Nutzung der gesetzlichen Transferleistungssysteme
- systematische Heranführung an grundlegende Rechte und Pflichten, gesellschaftliche Anforderungen sowie Kompetenzen für gutes nachbarschaftliches Zusammenleben und Unterstützung, um den Anforderungen des Alltags in Deutschland gerecht werden zu können
- Unterstützung bei Problemen in mehreren Lebensbereichen (Sicherung Lebensunterhalt, Sprachkurs/Beschäftigung/ Ausbildung, Aufenthalts-/Asylverfahren, Behinderung u. a.)
- Unterstützung, insbesondere in Fragen der physischen und/oder psychischen Gesundheit sowie bei Suchtproblematiken

Dem Hilfebedarf wird abgeholfen in Form von:

- Unterstützungs- und Beratungsbedarf in Form von **Grundleistungen** für neu ankommende Flüchtlinge, umfassend in allen Lebenslagen und Themen der Alltagsorientierung
- Beratungs- und Interventionsbedarf in Form von zusätzlichen **Fachleistungen** aufgrund besonderer Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und nicht aus eigener Kraft überwunden werden können

Einzugsbereich: Landeshauptstadt Dresden

1. Ziele

Ziel ist es, die gesellschaftliche Integration und Teilhabe von im Rahmen der Flüchtlingszuwanderung nach Dresden zugewiesenen oder zugezogenen Personen in allen Lebensbereichen nachhaltig zu unterstützen. Die Klient/-innen werden im Integrationsprozess begleitet, beraten und befähigt, die Anforderungen des Alltags und die Beteiligung am sozialen Leben selbstständig zu erfüllen. Damit ist die Grundlage für eine eigenständige und eigenverantwortliche Lebensführung in eigenem Wohnraum gegeben. Sie werden in die Lage versetzt, die gesellschaftlichen, verwaltungs-, leistungsrechtlichen und sozialen Strukturen zu verstehen, adäquat zu nutzen und die Komm-Strukturen sozialer

Unterstützungsangebote eigenständig zu nutzen. Es werden Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe aufgezeigt sowie Systemverständnis vermittelt.

2. Inhalt und Umfang der Leistung

MSA unterstützt Personen im Kontext von Flucht und Asyl in den zentralen Bereichen der Integration, v. a. materielle Sicherheit, Sprache, soziale Kontakte und Freizeit, Arbeit/Bildung, Gesundheit, Werte/Normen, Alltagskompetenzen, Wohnen, Krisenbewältigung und Umgang mit besonderen persönlichen Lebensumständen. Hauptaugenmerk liegt darauf, die Geflüchteten systematisch mit grundlegenden Rechten und Pflichten, Kompetenzen für gutes nachbarschaftliches Zusammenleben sowie für ihre berufliche und gesellschaftliche Teilhabe (Deutsch-/Integrationskurse, Arbeitssuche, Praktika etc.) vertraut zu machen. Migrationssozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter arbeiten eng mit den Beschäftigten des Sozialamtes sowie mit den Regelangeboten und -diensten zusammen und unterstützen den Übergang der Geflüchteten in diese Strukturen. MSA wird in Form von Grund- und Fachleistungen erbracht.

2.1. Grundleistungen

2.1.1 Inhalt Grundleistung

Für neu ankommende Flüchtlinge werden ein Jahr lang ab Zuweisung in die Landeshauptstadt Dresden pauschale Grundleistungen der Begleitung und Beratung im Prozess der Integration erbracht. Diese Unterstützung umfasst u. a. Bereiche der Sicherung der materiellen Lebensgrundlage, der Alltagsorientierung, Sprache, Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung, Wohnungsbewirtschaftung sowie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Grundleistungen erfolgen mit Focus auf Geh-Struktur der sozialen Arbeit mit Befähigung der Klient/-innen zur Umsetzung der Komm-Struktur. Über die in der Anlage 1 (Grundleistungen) beschriebenen Themen hinausgehend beinhaltet die Grundleistung folgende Schwerpunkte:

- Aufsuchen in der Unterkunft innerhalb von 2 Werktagen nach Zuweisung (Austausch von Kontaktdaten, Informationen zu Behörden, Asylverfahren, Rechten und Pflichten, Anleitung zur Nutzung der Unterkunft, Aufnahme individueller Unterstützungsbedarfe)
- verantwortliche Mitwirkung bei der Beantragung sozialer Leistungen;
- Vermittlung, ggf. bedarfsabhängige Begleitung zu Behörden und medizinischen Einrichtungen
- Beratung und Unterstützung bei der Organisation des täglichen Lebens
- Durchführung von (Gruppen)Schulungen zur Erlangung eines „Wohnführerscheins“, beinhaltend die Rechte und Pflichten als Mieter sowie Grundsätze der Wohnungsbewirtschaftung,
- Unterstützung im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe zur Bewältigung von Umzügen
- Information über den Zugang zu:
 - Sprachangeboten (Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Angeboten zum Erwerb der deutschen Sprache)
 - Beschäftigungsangeboten (Informationen über Möglichkeiten der Anerkennung vorhandener Abschlüsse, Aus- und Weiterbildung, Arbeitsmarktzugängen BA/JC; Vermittlung in einschlägige Beratungsangebote; Unterstützung des Zugangs zu zuständigen Institutionen)
- Vermittlung von Kontakten zu stadtteilorientierten Netzwerkpartnern und der lokalen Wohnbevölkerung
- Mitgestaltung des Zusammenlebens in Gemeinschaftsunterkünften und im sozialen Wohnumfeld
- Beratung zu Perspektiventwicklung (Aufenthalt in Deutschland und Möglichkeiten der Rückkehr sowie Weiterwanderung) und ggfls. Weitervermittlung zur Rückkehrberatung

- Unterstützung der Klient/-innen im Falle einer absehbaren oder bereits angekündigten Ausweisung (Hinwirken auf Inanspruchnahme der Rückkehrberatung, Aufzeigen von Möglichkeiten der Perspektiventwicklung)
- Erarbeitung von Integrationsschritten für die Bereiche Sprache, Bildung, Beschäftigung und Gesundheit auf Basis einer Ressourcenerfassung und Ableitung von Maßnahmen

2.1.2 Umfang Grundleistung

Grundleistungen werden für neu ankommende Flüchtlinge für die Dauer von 12 Monaten erbracht. Der Umfang der Grundleistungen wird je zu betreuendem Haushalt neu ankommender Flüchtlinge mit Zuweisungsdatum nach Dresden festgelegt und per Zuwendung vergütet. Grundleistungen die vor dem 01.07.2019 erbracht wurden, sind zu berücksichtigen.

Die Grundleistungen werden im Leistungsumfang unterschieden nach Klient/-innen mit vorherigem Aufenthalt im Clearingheim Heidenauer Straße sowie Klient/-innen ohne Aufenthalt im Clearingheim.

Grundleistungen werden pauschal im Umfang von 40,5 Stunden (Mittelwert) für Haushalte ohne Aufenthalt im Clearingheim und im Umfang von 29,5 Stunden (Mittelwert) für Haushalte mit Aufenthalt im Clearingheim gewährt; die detaillierten Arbeitsaufgaben s. Anlage 1 (Grundleistungen). Als Haushalte werden Alleinstehende, Ehepaare, Lebenspartner, eheähnliche Gemeinschaften und deren Kinder betrachtet.

Die Erbringung der Grundleistungen erfolgt im Regionalprinzip in vier Regionen (Nord, West, Mitte, Süd) des Stadtgebietes, s. Anlage 3 (Liste der Stadtbezirke).

Die erbrachten Grundleistungen sind einzelfallbezogen zu dokumentieren. Form, Inhalt und Umfang der Dokumentation werden durch den Leistungsträger bestimmt.

In jeder Region wird pauschal 1,0 VZÄ zur Abklärung niederschwelliger Beratungsbedarfe, zur Absicherung von offenen Sprechzeiten sowie Beratungskapazitäten für geduldete Flüchtlinge, die keinen Anspruch auf Grundleistungen mehr und keinen Bedarf für Fachleistungen haben, gewährt.

2.2. Fachleistungen

2.2.1 Inhalt Fachleistung

Zur Unterstützung bei der Überwindung besonderer Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können, können Klient/-innen im Kontext von Flucht und Asyl auf Antrag Fachleistungen erhalten, als qualifizierte Fortführung der Integrationsschritte der Grundleistung.

Die Dokumentation des Einzelfalles in der Grundleistung und eine Begründung des weiteren Unterstützungsbedarfes bildet die Grundlage für die Gewährung von Fachleistungen. Diese können i. d. R. im Anschluss an die Grundleistungen beantragt werden. Auf Grundlage des vom Leistungserbringer eingereichten Antrags stellt der Leistungsträger den Leistungsanspruch nach Prüfung fest. Im Zuge der Prüfung des Antrages wird der Umfang und Inhalt der zu erbringenden Fachleistung festgelegt und beauftragt, im Einzelfall der Integrationsplan für Klient/-innen mit Bleibeperspektive bzw. der Unterstützungsplan für Klient/-innen ohne Bleibeperspektive erstellt.

Inhaltliche Grundlage für die Fachleistungen sind die im Rahmen der Grundleistungserbringung festgestellten und dokumentierten, über die Grundleistung hinausreichenden, zusätzlichen Bedarfe, die nicht durch Regelangebote befriedigt werden können.

Die detaillierten Inhalte der Fachleistungen in den verschiedenen Lebensbereichen bildet Anlage 2 (Fachleistungen) ab.

Die Umsetzung des Integrations-/Unterstützungsplans erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes und den Ermessenskriterien von Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die erbrachten Fachleistungen werden einzelfallbezogen dokumentiert und abgerechnet. Form, Inhalt und Umfang der Dokumentation sowie der Abrechnung werden durch den Leistungsträger bestimmt.

2.2.2 Umfang Fachleistung

Art, Dauer und Umfang der Fachleistungen richten sich nach dem Hilfebedarf des Haushaltes und werden nach Prüfung des Einzelfalles durch Bestätigung des Integrations-/Unterstützungsplans an den Leistungserbringer festgelegt. Durch den Leistungserbringer werden die im Integrations-/Unterstützungsplan beauftragten Fachleistungen im festgelegten Umfang in Höhe von maximal 70 Stunden erbracht.

Die Fachleistungen sind innerhalb von bis zu 9 Monaten zu leisten und können maximal die jeweils im Integrations-/Unterstützungsplan festgelegten Stundenanzahl umfassen.

Die Fachleistungen können, falls weiterer Unterstützungsbedarf besteht, erneut für eine Phase von bis zu 6 Monaten beantragt werden. Weitere Phasen von Fachleistungen sind nur im Ausnahmefall möglich.

Die Maßnahmen werden bevorzugt in den Räumen des Leistungserbringers, geeigneten Räumen in Übergangwohnheimen und alternativ an anderen Orten durchgeführt.

Die Vergütung erfolgt für die Fachleistungen nach Abrechnung und Anerkennung der erbrachten Leistungen durch den Leistungsträger.

2.3. Inhalt und Umfang struktureller und einzelfallüberschreitender Arbeit

- Unterstützung des Belegungsmanagements im Sozialamt, insbesondere durch Entgegenwirken von Fehlbelegungen und Vermeidung illegaler Beherbergungen in Gewährleistungswohnungen
- Mitwirkung bei der Belegungssteuerung im Zuge der Kapazitätsanpassung von Unterkünften
- Vorhalten und Pflege von aktuellen Belegungslisten der Unterkünfte in der Region
- über Einzelfälle hinausgehende Berichterstattung und Bedarfsermittlung sowie Zuarbeiten zu speziellen Problemstellungen auf Anfrage
- Schnittstellenarbeit mit den zuständigen Arbeitsbereichen im Sozialamt

Im Rahmen der strukturellen Zusammenarbeit und im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden kooperiert der Leistungserbringer mit anderen Leistungserbringern, Leistungsträgern und Akteuren und erbringt Leistungen über die Einzelfallarbeit hinaus, leistet Gremienarbeit und wirkt aktiv in Arbeitskreisen mit dem Ziel der strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklung der Leistungserbringung.

Für strukturelle und einzelfallüberschreitende Arbeit sind je VZÄ MSA im Rahmen der fallunspezifischen Zeiten bis zu 32 Std./Jahr möglich.

2.4. Inhalt und Umfang Regionalkoordination

Die **Regionalkoordinierung** sichert die Vernetzung und Kooperation als Grundlage für die MSA und steuert diese. Sie unterstützt Integrationsbedingungen im Sozialraum durch Information und Koordination, Zusammenarbeit mit bzw. Vermittlung an sozialräumliche und/oder spezialisierte Angebo-

te und in vorhandene Betreuungssysteme sowie die Stärkung vorhandener Netzwerke. **Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren** arbeiten als „Netzwerker vor Ort“ unter anderem mit Behörden, Wohlfahrtseinrichtungen und sozialen Dienstleistern (einschließlich Betreibern von Übergangwohnheimen), Non-Profit-Organisationen, Willkommensbündnissen, Stadtteilinitiativen und bürgerschaftlich Engagierten sowie Unternehmen zusammen; außerdem initiieren sie Patenschaften und Nachbarschaftsarbeit. Darüber hinaus stehen sie für Bürgeranliegen sowie Anfragen von Nachbarinnen und Nachbarn zur Verfügung.

Die Leistungen der Regionalkoordination setzen sich aus Folgenden Aufgabenbereichen zusammen:

1. Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht für das Team in der zugewiesenen Region:

- Organisation von MSA in der Grund- und Fachleistung
- Vorhalten von Einsatzplänen mit Zuständigkeits- und Vertretungsregelungen für das Team der MSA,
- Umsetzung und bei Bedarf Anpassung des trügereigenen Konzeptes zur Begleitung und Beratung der Zielgruppe in Form von Einzelfall-, Gruppen- und Familienarbeit in Abhängigkeit vom individuellen Hilfebedarf der Klient/-innen
- Aktive Mitwirkung an der Umsetzung und Weiterentwicklung der städteinheitlichen Standards der MSA
- Abstimmung der inhaltlichen Arbeit und kontinuierlicher Fachaustausch mit der MSA
- Regelmäßige und zeitnahe Information der in der zugewiesenen Region tätigen MSA über relevante Änderungen und Neuerungen
- Erarbeitung, Überwachung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für die MSA
- Ermittlung von Fortbildungsbedarfen der MSA und Vermittlung von Weiterbildungsangeboten an diese
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit Betreibern von Gemeinschaftsunterkünften in der zugewiesenen Region
- Mitwirkung an der Absicherung von Unterbringungsaufgaben in der Region
- Zusammenarbeit mit dem Sozialamt zur Vorbeugung von Fehlbelegungen
- Mitwirkung an der Entwicklung und städteinheitliche Umsetzung eines, mit dem Leistungsträger abgestimmten Konzeptes zum Wohnführerschein
- Vermittlung zwischen MSA und Sozialamt in besonders gelagerten Einzelfällen
- Aktive Mitwirkung an Vernetzungs- und Beratungstreffen
- Kooperation und Kommunikation mit verschiedenen Sachgebieten des Sozialamtes
- Aufzeigen von aktuellen Entwicklungen, Tendenzen, Problemstellungen der MSA (Erfassung von entstehenden Bedarfen) und Kommunikation von Bedarfen an das Sozialamt

2. Netzwerkarbeit - Zusammenarbeit mit Ämtern, Behörden, Institutionen, Einrichtungen, freien Trägern der Sozialarbeit und der Jugendhilfe, Kirchgemeinden sowie weiteren Akteuren

- Pflege von Netzwerken zur Unterstützung der Integration von Personen im Kontext von Asyl und Flucht
- Beratung von Netzwerkpartnern zu konkreten Themen aus dem Bereich Asyl

3. Gemeinwesenarbeit

- Gewährleistung von niedrighschwelligem Kontaktmöglichkeiten für Bürger/-innen, Geflüchtete und andere Interessierte
- Aktivierung und Verknüpfung vorhandener Ressourcen und Potenziale in der zugewiesenen Region sowie Schaffung bzw. Stärkung sozialer Netzwerke
- Anregung von und Mitwirkung bei der Entwicklung und Bereitstellung von Informationen, niedrighschwelligem Begegnungs- und Kontaktmöglichkeiten, Angeboten zu Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen, Sprachlernangeboten, AGH-Maßnahmen usw.
- Anregung und Unterstützung von Projekten zur interkulturellen Öffnung des Wohnumfeldes zur Verbesserung der Teilhabe von Personen im Kontext von Asyl und Flucht in der Stadtgesellschaft

- Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren auf dem Wohnungsmarkt
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtskoordinatoren und Willkommensbündnissen
- Koordination des Einsatzes von ehrenamtlichem Engagement in Zusammenarbeit mit MSA
- Regionale Öffentlichkeitsarbeit

Für die Regionalkoordination ist eine Ausstattung von 1,0 VZÄ je Region vorgesehen.

3. Qualität der Leistung

3.1 Strukturqualität der Leistung

- Den Bedarfen angepasste persönliche Präsenz zu offenen Sprechzeiten für die Zielgruppe in dafür geeigneten Beratungsräumen.
- Gewährleistung von Erreichbarkeit für Klient/-innen, Anwohner/-innen, Behörden, Institutionen
- Umgehende Meldung von, die Klient/-innen bzw. die Tätigkeit im Rahmen der Erbringung von Grund- und/oder Fachleistung betreffenden besonderen Vorfällen/Vorkommnissen in der Region an das Sozialamt gemäß Vorgabe.

3.1.1 Personelle Ausstattung

Die Grundleistungen werden durch Personen mit bevorzugt sozialpädagogischem Hochschulabschluss bzw. durch Fachkräfte mit einschlägiger beruflicher Erfahrung in der sozialen Betreuung von Flüchtlingen ausgeführt. Die Fachleistungen werden durch Fachkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge (oder vergleichbar) ausgeführt. Begründete Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Sozialamtes möglich.

Verwaltungsaufgaben (z. B. Leitungstätigkeit, allg. Aufgaben) sind durch den Träger sicherzustellen.

3.1.2 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die räumlichen Bedingungen für Gespräche mit den Klient/-innen müssen dem Zweck angemessen und nach Möglichkeit barrierearm sein. Gespräche mit den Klient/-innen sollen unter Wahrung ihrer individuellen Rechte, insbesondere des Datenschutzes, geführt werden.

Zur Absicherung der Leistungserbringung ist folgende Ausstattung vorzuhalten:

- Ausstattung eines Arbeitsplatzes in zeitgemäßem technischen Standard (u. a. PC mit geeigneter Software, Telefon, Telefax, Internet und Schränken zur datenschutzgerechten Aktenführung) sowie
- sächliche Voraussetzungen zur Durchführung von Beratungsgesprächen

3.2 Prozessqualität

Die Fallsteuerung der Fachleistung erfolgt durch ein vom Leistungsträger festgelegtes Verfahren.

Die Leistungserbringung richtet sich nach dem Hilfebedarf des Haushaltes. Der Integrations-/Unterstützungsplan wird unter Beachtung der Wirksamkeit der Hilfen und des Bedarfes in Verantwortung des Leistungsträgers und in Abstimmung mit dem Leistungserbringer überprüft und fortgeschrieben. Der Leistungsträger handelt gesamtverantwortlich im Rahmen des Integrations-/Unterstützungsplans nach Antrag auf Fortführung der Fachleistung des/-r Klient/-in.

3.3 Ergebnisqualität der Leistung und Aussagen zur Beurteilung der Ergebnisse

Der Leistungserbringer erfasst fallbezogene Daten zu Inhalten und Resultaten der Arbeit nach Vorgabe des Leistungsträgers.

Indikatoren für die Ergebnisqualität der Leistung sind insbesondere

- Selbstständigkeit der Klient/-innen in den verschiedenen Lebensbereichen bzw. Verbesserung des Grades der Selbstständigkeit
- selbstständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Verringerung oder Überwindung von sozialen Schwierigkeiten
- Herstellung gelingender Integrationsketten
- Systemverständnis und Fähigkeit zur Nutzung vorhandener (Unterstützungs-)Strukturen

3.4. Qualitätssicherung und Evaluation

- Durchführung von Teambesprechungen

Die Fachkräfte gemäß 2. führen einen regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausch durch, die fachliche Arbeit wird weiterentwickelt. In den Dienstbesprechungen (mind. 1 x Monat) werden neben fachinhaltlichen Themen auch allgemeine organisatorische Belange des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes erörtert.

- Statistik, Kurzberichte

Zum Nachweis der gesamten Leistungserfüllung sind vom Leistungsträger vorgegebene quantitative und qualitative Messmethoden zu verwenden:

- monatliche quantitative (Statistik) und qualitative (Kurzbericht) Erfassung der geleisteten Arbeit
- Monatliche Übermittlung der Statistik sowie des Kurzberichtes an das Sozialamt bis zum 5. Werktag des Folgemonats
- Monatliche Führung einer gesonderten Statistik zur Rückkehrberatung nach Vorgabe des Sozialamtes und Zuleitung bis zum 2. Werktag des Folgemonats (auch bei nicht erfolgten Rückkehrberatungen)
- Mitwirkung bei der Ermittlung der Bedarfe der Zielgruppe
- statistische Zuarbeiten nach Anfrage
- jährlicher Sachbericht zur Umsetzung MSA, Qualitätssicherung und Evaluation bis zum 31. März des Folgejahres

- Fortbildung und Supervision

Die Beschäftigten passen ihre Fachlichkeit berufsbegleitend an neue Entwicklungen durch interne und externe Fortbildung an. Es wird ein kollegialer, fachlicher und interdisziplinärer Austausch geführt. Neue Beschäftigte erhalten eine qualifizierte fachliche Einarbeitung. Das professionelle Handeln wird durch Supervision reflektiert und aufgearbeitet.

Der Leistungserbringer stellt die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität durch regelmäßige Qualitätsprüfungen sicher und informiert den Leistungsträger über die angewendeten Verfahren.

Für Qualitätssicherung, Statistik und Evaluation sind im Rahmen der fallunspezifischen Zeiten je VZÄ MSA bis zu 74 Std./Jahr möglich.